

Nr.18

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat

**Botschaft über die Änderung der Statuten
für die Einführung eines regionalen Energieplans**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	1
II.	Kontext und Anforderungen in Sachen Energieplanung.....	2
III.	Regionaler Energieplan	2
IV.	Anpassung der Statuten der Agglomeration	4
V.	Synthese und Textvorschlag.....	5
VI.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates.....	7

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg als politisches Organ (Legislative und Exekutive), mit einer Verwaltung und einer Fachstelle
Freiburger Agglomeration	Gebiet der Agglomeration Freiburg
ARRPBG	Ausführungsreglement zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz
Botschaft 222	Botschaft Nr.222 des Staatsrates zum Entwurf des Gesetzes über die Agglomerationen vom 23. Dezember 1994
BRPA	Kantonales Bau- und Raumplanungsamt
EnG	Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (SGF 770.1)
Rat	Agglomerationsrat der <i>Agglomeration</i>
RPA	Regionaler Richtplan der <i>Agglomeration</i>
RPBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 770.1)
Staat Freiburg	Staat Freiburg als politisches Organ
Statuten	Statuten der <i>Agglomeration</i>
Vorstand	Vorstand der <i>Agglomeration</i>

18 - 2016-2021: Botschaft über die Änderung der Statuten für die Einführung eines regionalen Energieplans

Die vorliegende Botschaft betrifft eine Änderung der Artikel 48 und 50 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachstehend Statuten)*, damit sich die Letztere einen regionalen Energieplan gibt und dieser als Instrument in den *Richtplan der Agglomeration (nachstehend RPA)* übertragen wird. Sie bezieht sich auf die am 5. Mai 2011 eingereichte Motion Nr.7, deren Überweisung zur Prüfung der *Agglomerationsrat (nachstehend Rat)* am 8. September 2011 gutgeheißen hat. In seiner Sitzung vom 4. Oktober 2012 hat der *Rat* entgegen der Stellungnahme des *Agglomerationsvorstandes (nachstehend Vorstand)* beschlossen, dieser Motion Folge zu leisten, obwohl dieser deren Abschreibung empfohlen hatte. Angesichts der neuen Amtsperiode hat der *Vorstand* damit seinen Willen bekräftigt, sich im Sinne der Anfrage Nr.5 zu engagieren, die er anlässlich der Ratssitzung vom 12. Oktober 2017 beantwortet hat.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Einführung

Die von der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* verfolgten Ziele werden unter Artikel 3 der *Statuten* aufgeführt, die durch die Konstituierende Versammlung vom 19. Februar 2008 angenommen und vom Staatsrat am 26. Februar 2008 genehmigt wurden. Gemäss dieser Bestimmung konkretisiert die *Agglomeration* die Zusammenarbeit unter den Gemeinden im Bereich der Aufgaben von regionalem Interesse, die sich auf die Aufgabenbereiche der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes, die Wirtschaftsförderung, die Förderung des Tourismus und die Förderung kultureller Aktivitäten beziehen. Die statutarisch festgelegten Ziele über die Organisation nennen also die mit der Planung der Energienetze verbundenen Probleme nicht ausdrücklich, obschon diese mit der Raumplanung oder dem Umweltschutz tatsächlich in naher Beziehung stehen.

- Die der *Agglomeration* im Rahmen der regionalen Raumplanung übertragenen Aufgaben sind Gegenstand von Artikel 43 der *Statuten*. Dieser verpflichtet die *Agglomeration* die regionale Raumplanungspolitik zu planen. Er enthält jedoch keinen Hinweis über die Elemente, die Gegenstand dieser Planung sein sollen, es sei denn, dass diese in die *RPA* zu integrieren seien (Absatz 1). Die gleiche Bestimmung sieht weiter ebenfalls eine Koordinierung der lokalen Ortspläne der Mitgliedgemeinden und die Durchführung von Studien im regionalen Interesse vor, ohne jedoch den Gegenstand dieser Koordinierung explizit zu umschreiben (Absatz 2).
- In Sachen Umweltschutz ist die *Agglomeration* aufgrund von Artikel 48 der *Statuten* dazu angehalten, im *RPA* die Grundsätze zu definieren, die eine koordinierte Siedlungsentwicklung und Entwicklung des öffentlichen Verkehrsnetzes fördern, um die Belastungen durch Luftverschmutzung und Lärm zu reduzieren. Über die Koordinierung im Bereich der Energieversorgung hingegen, enthält diese Bestimmung keine Bemerkung, obschon die Energieversorgung ebenfalls zum Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere zur die Förderung erneuerbarer Energien beitragen kann.

Die vorliegende Botschaft verfolgt den Zweck, diese Lücke zu schließen und die in Sachen Umweltschutz verfolgten Ziele zu präzisieren, indem die Energieplanung in die *Statuten* integriert wird. Dieser Ansatz wird es erlauben, die regionale Richtplanung letztendlich zu ergänzen und die Koordinierung der Siedlungsentwicklung mit derjenigen der Energieversorgung sicherzustellen. Der *Vorstand* schlägt vor, in den nachfolgenden Kapiteln den Kontext zu präsentieren, in welchen der regionale Energieplan gestellt werden soll, sowie die wesentlichen Herausforderungen einer solchen Studie in ihren Einzelheiten aufzuzeigen.

II. Kontext und Anforderungen in Sachen Energieplanung

2.1 Agglomerationsprogramme

Die Anforderungen bezüglich der Form des Inhalts der Agglomerationsprogramme, die durch den Bund definiert werden, konzentrieren sich heute vor allem auf eine koordinierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Der Bund will mit der Agglomerationspolitik 2016+ jedoch einen breiteren thematischen Ansatz fördern. Unter den möglichen prioritären Themen findet man beispielsweise die Abstimmung der Bundesaktivitäten im Bereich des energie- und klimaschonenden Städte(um)baus (Maßnahme M2; S. 60). Wenn auch daraus (noch) nicht eindeutig hervorgeht, in welcher Form die Energieproblematik in den Agglomerationprogrammen der nächsten Generationen angegangen werden soll, so besteht doch die Gewissheit, dass dieses Thema zu einem zentralen Element der Überlegungen heranwachsen wird. Denn Tatsache ist, dass verschiedene Agglomerationsprogramme schon heute energie- und umwelttechnische Überlegungen berücksichtigen.

2.2 Richtplanung

In der kantonalen Richtplanung wurde das Thema Energie anlässlich der Revision des Richtplans 2010 vertieft. Die mit der interkommunalen Energiepolitik verbundenen Herausforderungen werden im Sachplan Energie (2017) erläutert, der ebenfalls als Grundlage für den neuen kantonalen Richtplan diente. Der Sachplan Energie bestimmt, dass es den Regionen obliegt, die übergeordneten Energienetze in ihre Richtplanung zu integrieren, die Themen Siedlungsentwicklung, Verkehr und Energie zu koordinieren und die Energienetze anlässlich ihrer Planung zu berücksichtigen (Seite 217).

Die gegenwärtig geltenden kantonalen Richtlinien sehen vor, dass die regionalen Richtpläne die Energienetze anlässlich ihrer Planung berücksichtigen und die Themen Siedlungsentwicklung und Verkehr mit der Energie koordinieren (Staat Freiburg, *Bau- und Raumplanungsamt (nachstehend BRPA)*, Arbeitshilfe für die regionale Planung, 2014). In diesem Sinne haben sich verschiedene regionale Gebietskörperschaften mit einem Planungswerkzeug versehen, um ihre Handlungen im Bereich der Energie zu koordinieren, wie zum Beispiel der Sensebezirk.

Auf Gemeindeebene muss der Richtplan Zielsetzungen in Sachen Energie enthalten (Artikel 41, Absatz 1 des *kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (nachstehend RPBG)*). Das *kantonale Energiegesetz (nachstehend EnG; SGF 770.1)* bestimmt, dass die Gemeinden zudem einen kommunalen Energieplan zu erstellen haben, der sowohl auf Gemeindeebene, durch mehrere Gemeinden gemeinsam oder durch eine Region aufgestellt werden kann (Artikel 8, Absatz 4 *EnG*).

Dieses Planungsinstrument kann also annähernd mit dem « Energiekonzept » verglichen werden, dass der Motionär einzuführen wünscht, um die Energie- und Wärmeproduktion mit der Siedlungsentwicklung im Perimeter der *Freiburger Agglomeration (Gebiet) (nachstehend Freiburger Agglomeration)* zu koordinieren.

III. Regionaler Energieplan

3.1 Allgemeines

Die auf regionaler Ebene durchgeführten Studien in Sachen Energie können theoretisch die gesamte Thematik der Energieversorgung, über die Verwendung, die Verarbeitung bis hin zum Transport und der Lagerung abdecken. Es erscheint jedoch als sinnvoll, die Überlegungen im Zusammenhang mit den Energieressourcen zu begrenzen, die im städtischen Kontext der *Freiburger Agglomeration* ein wahres Potenzial darstellen, und die Analyse auf das Problem der Wärmeproduktion und -verteilung zu konzentrieren. Denn in diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass die lokalen Gebietskörperschaften im Bereich der Elektrizität nur über einen geringen Handlungsspielraum verfügen.

Die Strategie bezüglich eines sparsamen Energieverbrauchs im Bereich des Verkehrs entstammt hauptsächlich aus der Koordination der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, die Gegenstand der verschiedenen Agglomerationsprogramme ist. Die Überlegungen aus Sicht der Raumordnung verdienen es im Vergleich mit anderen sachverwandten Themen ergänzt zu werden, insbesondere auch unter dem Blickwinkel einer öffentlichen Netzinfrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen.

3.2 Ziel der Studie

Der regionale Energieplan wird das Ziel verfolgen, die Potenziale der verschiedenen Energieträger zu identifizieren, die unter Berücksichtigung der technischen, gesetzlichen und patrimonialen Sachzwänge, die dem städtischen Siedlungsgebiet innewohnen und die Agglomeration charakterisieren, entwickelt werden können. Unter diesen findet man die erneuerbaren Energien wie Geothermie, Holz oder auch Biomasse. Desgleichen müssen Überlegungen durchgeführt werden, um das Abwärmepotenzial zu identifizieren, dass auf regionaler Ebene einer Verwertung zugeführt werden könnte. Dabei fällt auf, dass sich auf Freiburg, Düdingen und Villars-sur-Glâne grosse Abwärmepotenziale aus der Industrie konzentrieren. Um diese Potenziale zu erfassen, ist es unerlässlich, in der Fortsetzung der bestehenden kommunalen Planungen, die für die Entwicklung der verschiedenen Wärmenetze günstigen Zonen zu identifizieren, insbesondere für die Fernwärmenetze. Der Mehrwert der regionalen Energieplanung liegt dabei in einer auf breiter Grundlage ausgelegten Definition der Energiepotenziale, was in Hinsicht auf die mit der Energieversorgung verbundenen Anforderungen eine bessere Planung und optimale Verknüpfung der Netze erlaubt, und dies von Verwaltungsgrenzen unabhängig.

Die Ausarbeitung eines regionalen Energieplans und seine Transkription erfordern spezifische professionelle Kompetenzen, über die das Agglomerationsmanagement intern momentan nicht verfügen kann. In der Perspektive der Ausarbeitung einer regionalen Energiestrategie wird das damit beauftragte Büro die Aufgabe haben, in Zusammenarbeit mit den lokalen Energieversorgern folgende Elemente zu prüfen:

- eine Analyse der mit erneuerbaren Energien verbundenen Potenziale im Rahmen der Wärme- oder Elektrizitätsproduktion, unter Berücksichtigung der Ansprüche der Siedlungsentwicklung ;
- eine Analyse der Nachfrage und der gegenwärtigen sowie zukünftigen Energiedichte (Energieverbrauch pro Hektar) auf Grundlage der bestehenden kommunalen Energieplanungen ;
- eine Analyse der bestehenden und aufzubauenden Netze, bis zur Energieverteilung an die Endverbraucher.

Fernwärmeheizungen bzw. ihre Wärmenetze stellen im Rahmen eines regionalen Energieplans ein großes wirtschaftliches und ökologisches Potenzial dar. Denn sie tragen in effizienter und nachhaltiger Form dazu bei, die einheimischen Energieressourcen aufzuwerten (erneuerbare Energien und Abwärme). Ihre Errichtung erfordert jedoch eine fundierte Planung, vor allem an den Stellen, wo eine hohe Energiedichte besteht. Infolge der progressiven Renovation der Gebäude könnte die Nachfrage jedoch mit der Zeit abnehmen. Dieses Phänomen könnte mit der Umsetzung einer Verdichtungsstrategie im Siedlungsbereich verringert oder kompensiert werden. Es gilt also die für die Fernwärmeheizung besonders günstigen Zonen aus Sicht der verfügbaren Ressourcen und der Siedlungsentwicklung zu identifizieren. Dieser Ansatz gestattet es auch, eine fundierte Planung der übrigen Energienetze vorzunehmen, insbesondere das Erdgasnetz, um die Komplementarität der Netze und Energieträger zu nutzen, da wo es als notwendig erscheint.

Es scheint ebenfalls sinnvoll zu sein, eine Feinanalyse über die mit der Solarenergie verbundenen Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten durchzuführen, sowohl in Bezug auf die Fotovoltaik als auch die Solarthermie. Dabei geht es um die Identifikation der Gebäude, die sich aus technischer und patrimonialer Sicht für die Aufnahme solcher Einrichtungen eignen, sowie einen Handlungskatalog zu erstellen, um die Verbreitung dieser Technologie zu beschleunigen.

3.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Energieverteilern

Die Planung der für die Produktion und den Energieverbrauch notwendigen Infrastrukturen sowie deren Koordination auf regionaler Ebene erfordert eine vertiefte Orts- und Gebietskenntnis, insbesondere auch der identifizierten Energiepotenziale. Die *Agglomeration* kann sich dabei auf die kommunalen Energiepläne abstützen, die die lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Ortspläne zu erstellen haben (Artikel 8 *EnG*). Hier geht es im Wesentlichen darum, die Daten der kommunalen Planungen zu übernehmen, zu sichten und entsprechend des Präzisionsgrades zu ergänzen, um eine regionale Übersicht der Energiepotenziale zu erhalten und eine optimale Koordinierung der verschiedenen bestehenden Netze einzuleiten. Eine besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Kompatibilität zwischen der Zielsetzung der regionalen Planung und den besonderen Gemeindevorschriften im Sinne von Artikel 9 des *EnG* zu widmen sein, die die Überbaumöglichkeiten regeln, wenn solche vorhanden sind. So wird sich aus der regionalen Energieplanung eine harmonisierte Strategie für das gesamte Agglomerationsgebiet ergeben, die im Rahmen der zukünftigen kommunalen Ortsplanungen zu integrieren sind.

Die *Agglomeration* wird sich auch auf die Ergebnisse der Marktanalysen stützen können, die von den privaten Energieproduzenten und Versorgungsträgern realisiert worden sind, um sie in geeigneter Form in die Projektstruktur einfließen zu lassen. Denn die Letzteren verfügen über aktuelle Daten bezüglich der bestehenden Energiepotenziale und Konsumentennachfragen, die als wertvolle Grundlagen für die Ausarbeitung einer Strategie dienen können.

IV. Anpassung der Statuten der Agglomeration

4.1 Allgemeines

Die *Agglomeration* konkretisiert die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgaben von regionalem Interesse im Bereich der Raumplanung und des Umweltschutzes (s. oben Statuten, Artikel 3, Absatz 1). Dieses juristische Instrument, das die verschiedenen raumwirksamen Aktivitäten auf regionaler Ebene koordiniert, ist der *RPA* (Artikel 40, Absatz 2, *Statuten*). Über diesen Weg koordiniert die *Agglomeration* die lokalen Ortspläne der Mitgliedsgemeinden und kann ebenfalls Studien von regionalen Interesse durchführen lassen (Artikel 43, Absatz 2 und 6, *Statuten*; Artikel 17 des *Ausführungsreglements des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (nachstehend ARRFBG)*). So verfügt sie verhältnismäßig über breite Kompetenzen in Bezug auf die Raumplanung auf regionaler Ebene. Die zwischen der Siedlungsentwicklung und der Energienetze zu entwickelnden Synergien sind für die Erfassung der natürlichen Ressourcen förderlich und stimmen zudem mit dem Vorgehen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bei, wie es die *Statuten* bestimmen (Artikel 3, Absatz 2, *Statuten*).

Die durch die *Agglomeration* zurzeit sichergestellte Koordination der raumwirksamen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes beschränkt sich allein auf die Siedlungsentwicklung und das Verkehrsnetz. Das erklärte Ziel jedoch erstreckt sich auf eine Reduktion der Luftverschmutzung und der Lärmbelastung durch den motorisierten Individualverkehr. Die Koordination der Entwicklung der Energieversorgungsnetze wird ihrerseits unter den mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Aufgaben nicht ausdrücklich genannt. Obwohl sich die Planung der Energieversorgungsnetze ganz offensichtlich auf einen territorialen Aspekt bezieht, insbesondere aufgrund ihrer Beziehung zur Siedlungsentwicklung selbst, erscheint eine Änderung der statutarischen Ziele für die Abdeckung des Energiebereichs als unerlässlich, um die Legitimität dieser Thematik im Rahmen der regionalen Richtplanung zu rechtfertigen.

4.2 Forderung wie in der Motion dargestellt

Der Motionär will mit seinem Vorgehen im Rahmen des Umweltschutzes handeln. Dabei hebt er hervor, dass eine koordinierte Entwicklung der Energie- und Wärmeproduktion eine Reduktion der Auswirkungen fossiler und nuklearer Energien gestatten würde. So will er den Handlungsspielraum im Bereich der Organisation ergänzen, indem er in Artikel 48 der *Statuten* einen zweiten Absatz hinzufügen gedenkt, der spezifisch der Koordination zwischen Siedlungsentwicklung und der Entwicklung der Energieversorgungsnetze gewidmet ist. Des Weiteren schlägt der auch einen neuen Artikel 50bis vor, in dem die Erstellung der Energiepläne auf regionaler Ebene und ihre Transkription in die Richtplanung der *Agglomeration* festgeschrieben wird.

In der überwiesenen Motion wird eine konkrete Formulierung dieser unterschiedlichen Ziele zur Änderung der Art. 48 und 50 der *Statuten* vorgeschlagen. Die vom Aktionär vorgeschlagene Formulierung ist folgende:

« Art. 48 Grundsatz

¹ (...)

² die *Agglomeration* definiert im Richtplan der *Agglomeration* die Grundlagen bezüglich einer koordinierten Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, um die Auswirkungen fossiler und nuklearer Energien zu reduzieren.

Art. 50 bis

¹ Die *Agglomeration* koordiniert die Energie- und Wärmeproduktion mit der Siedlungsentwicklung.

² Zu diesem Zweck erstellt sie ein Energiekonzept und ist für dessen Transkription in den Richtplan der *Agglomeration* besorgt.

Der *Vorstand* teilt im Wesentlichen die vom Motionär entwickelte Argumentation, schlägt jedoch eine allgemeinere Formulierung vor, so wie sie am Ende dieser Botschaft dargestellt ist.

4.3 Entscheidendes Verfahren

Die statutarischen Zwecke erwähnen ausdrücklich den Umweltschutz als eine an die *Agglomeration* delegierte Aufgabe von regionalem Interesse (Artikel 3 Absatz 1, Buchstabe c der *Statuten*), aber das entsprechende Kapitel enthält keine spezifische Bestimmung für den Bereich Energie. Die Erstellung eines regionalen Plans und dessen Transkription in den regionalen Richtplan erfordern also eine formelle Anpassung der *Statuten*.

Die Definition der neuen Aufgaben erfordert einen Beschluss des *Rates*, der zu prüfen hat, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem im Art. 29 des *Gesetzes über die Agglomerationen vom 19. September 1995 (nachstehend AggG; SGF 140.2)* vorgesehenen Verfahren unterstellt werden muss oder nicht. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Gesamtheit der Stimmbürger im Rahmen eines obligatorischen Referendums über die Übernahme neuer *wichtiger* Aufgaben der *Agglomeration* abstimmen muss. Die Genehmigung einer Übertragung der Kompetenzen setzt also voraus, dass der Beschluss von allen Mitgliedsgemeinden sowie der Mehrheit der Stimmenbürger angenommen werden muss. Die Übernahme einer neuen Aufgabe, deren Tragweite als *weniger wichtig* bezeichnet wird, kann unter Vorbehalt eines fakultativen Referendums Gegenstand eines Beschlusses des *Rates* sein, der mit einer $\frac{3}{5}$ Mehrheit gefasst wird (Artikel 16, Absatz 2, Buchstabe 1 der *Statuten*).

Der Begriff « *neue wichtige Aufgaben* » geht aus dem Text des *AggG* nicht eindeutig hervor. Gemäß Artikel 18 der *Botschaft Nr. 222 des Staatsrates an den Grossen Rat vom 23. Dezember 1994 zum Gesetzesentwurf über die Agglomerationen (nachstehend Botschaft 222)* sind darunter Aufgaben zu verstehen, die nicht mit einer bereits wahrgenommenen Aufgabe verwandt sind und nicht bloss einen Anstieg der rein technischen Aufgaben zur Folge haben. Aus dieser Sicht ist es gerechtfertigt Beschlüsse, welche die grundlegenden Gleichgewichte der *Agglomeration* verändern, dem obligatorischen Referendum und der doppelten Mehrheit der Bürger sowie der Gemeinden zu unterstellen. Die Energieplanung, so wie sie im vorhergehenden Kapitel skizziert wurde, stellt nicht eine vollständig neue Aufgabe dar, da sie mit der Siedlungsentwicklung bzw. mit dem auf regionaler Ebene initiierten Verdichtungsprozess sehr wohl in einem ausgeprägten Zusammenhang steht. Sie konkretisiert ebenfalls die im Bereich des Umweltschutzes delegierten Aufgaben, indem sie die erneuerbaren Energien fördert und das Zurückgreifen auf fossile Energien einschränkt. In seiner Stellungnahme bezüglich der Überweisung der vorliegenden Motion vom 6. September 2012, hat der *Vorstand* außerdem festgehalten, dass diese Aufgabe nicht auf eine Übertragung von neuen wichtigen Aufgaben im Sinne von Art. 18 und 29 des *AggG* hinausgeht. Zu jener Zeit stützte er sich für seine Beurteilung auf Artikel 40 der *Statuten*, welcher der *Agglomeration* die Aufgabe verleiht, einen Richtplan mit dem Ziel zu erstellen, die Bereiche Raumplanung, Mobilität und Umweltschutz im weitesten Sinne zu koordinieren.

Die Integration des Energiebereichs in den *RPA* erfordert eine Teilrevision der *Statuten*, auch wenn es sich nicht um eine « *wichtige* » Änderung handelt. Unter Vorbehalt eines fakultativen Referendums, muss eine derartige Änderung vom *Rat* mit einer $\frac{3}{5}$ Mehrheit beschlossen werden. Der *Vorstand* schlägt vor, sich an dieses vereinfachte Verfahren zu halten, es liegt formell jedoch in der Befugnis der Legislative zu entscheiden, ob eine Änderung der *Statuten* bezüglich der zukünftigen Aktivitäten im Bereich der Energie dem in Artikel 29 des *AggG* (Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe I, *Statuten*) genannten Verfahren unterliegt.

So wurde der Erste Artikel des mit dieser Botschaft zusammenhängenden Beschlusses in diesem Sinne formuliert.

V. Synthese und Textvorschlag

Die Ausarbeitung eines regionalen Energieplans zielt im Wesentlichen auf eine koordinierte Entwicklung der Versorgungsnetze ab und seine Transkription in die regionale Richtplanung erfordert eine Änderung der statutarischen Ziele. Denn Artikel 48 der *Statuten* behandelt zurzeit nur die mit der Mobilität verbundenen Umweltaspekte. Der *Vorstand* vertritt die Meinung, dass die notwendige Anpassung hinsichtlich der Integration der mit der Energie verbundenen Aspekte nach dem ordentlichen Änderungsverfahren der *Statuten* erfolgen kann, was jedoch in der Kompetenz der Legislative liegt. Der Umweltschutz und die Raumplanung auf regionaler Ebene sind integrierte Bestandteile der durch die *Statuten* delegierten Kompetenzen. Ihre Integration hingegen erfordert

kein Verfahren wie es für die Übertragung neuer *wichtiger* Aufgaben im Sinne von Art. 18 und 29 des AggG vorgesehen wird.

Die Erstellung eines Energieplans auf regionaler Ebene verfolgt hauptsächlich das Ziel, die Synergien im Bereich der Energie- und Versorgungspotenziale zu fördern, die von den Gemeindegrenzen unabhängig bestehen können. Der Vorstand ist der Ansicht, dass eine Evaluation der Potenziale auf regionaler Ebene im Rahmen der kantonalen Politik zu erfolgen hat und die bisher durchgeführten Studien im Rahmen der kommunalen Energiepläne sinnvoll ergänzen würde. Hier gilt es Synergien unter den Mitgliedsgemeinden in Bezug auf die Planung der Netze freizusetzen und die Koordination unter diesen mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung zu prüfen. Die Erstellung eines regionalen Energieplans ist eine komplexe Aufgabe, die einem verwaltungsexternen und spezialisierten Auftragnehmer verlieht werden muss. Um diesen Zweck zu erfüllen, wurde im Rahmen des Kostenvoranschlags der laufenden Rechnung 2018 ein Betrag von CHF 70'000 vorgesehen.

Die Integration der Schlussfolgerungen dieser Studie in die regionale Richtplanung kann im Rahmen von Artikel 40 der *Statuten* erfolgen. Denn dieser sieht vor, dass der RPA das Ziel zu verfolgen hat, die Raumplanung, die Mobilität, den Umweltschutz sowie die Förderung der Wirtschaft und des Tourismus zu koordinieren. Dieses Instrument zielt also auf die allgemeine Koordination der verschiedenen öffentlichen und raumwirksamen Politiken ab. Es wäre sinnvoll, ihm auch den spezifischen Bereich der Energie anzufügen; dies umso mehr als sich die Koordination zwischen der Siedlungsentwicklung und den Energienetzen in die Fortsetzung der Nachhaltigkeitsziele schreiben lässt, die die *Agglomeration* verfolgt (Artikel 3, Absatz 2 der *Statuten*). Der Bericht des Staatsrates an den Grossen Rat in Antwort auf das Postulat 2013-GC-69 Schneuwly André/Bapst Markus betreffend die *Agglomeration*, ihre Vorteile und ihre Kosten (Bericht 2014-DIAF-99), hebt zudem hervor, dass der Bereich Energieinfrastruktur eine sinnvolle Aufgabe sein könnte, die auf regionaler Ebene zu behandeln wäre. (Kapitel 8.1/S. 20).

Angesichts der Entwicklung der eidgenössischen Agglomerationspolitik erscheint es zudem als zweckdienlich, dass sich die *Agglomeration* statutarische Grundlagen gibt, die es ihr erlauben, Studien durchzuführen und die Entwicklung der Energienetze auf regionaler Ebene zu koordinieren. So schlägt der *Vorstand* vor, die *Statuten* aus der Sicht des Umweltschutzes zu präzisieren, um den Energiebereich formell zu integrieren, damit der regionale Energieplan erstellt und die Ergebnisse daraus in die regionale Richtplanung übertragen werden können.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Parameter, schlägt der *Vorstand* der Legislative vor, den Inhalt der *Statuten* in der nachfolgend dargestellten Form zu ändern bzw. zu ergänzen, die sich nur wenig vom ursprünglichen Antrag des Motionärs unterscheidet:

« **KAPITEL 3: UMWELTSCHUTZ**

Art. 48 GRUNDLAGEN

¹ (...)

² *Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundlagen für die Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung und ist für eine koordinierte Entwicklung der Energieversorgungsnetze mit der Siedlungsentwicklung besorgt. **neu***

Art. 49 LÄRMSCHUTZ

(...)

Art. 50 LUFTREINHALTUNG

(...)

*Art. 50bis ENERGIE **neu***

Die Agglomeration versieht sich mit einem regionalen Energieplan und ist für die Transkription der territorialen Aspekte des Letzteren in den Richtplan der Agglomeration besorgt. ».

Der *Vorstand* schlägt vor, das Kapitel bezüglich des Umweltschutzes über eine ordentliche Änderung der *Statuten* zu ergänzen (Artikel 1 des Beschlusentwurfs). Was die endgültige Formulierung anbelangt, so zieht er es vor, den Anwendungsbereich der Norm durch ausdrückliches Bezeichnen der Energiebereiche nicht zu begrenzen, die im Rahmen der Richtplanung zu berücksichtigen sind, sondern eine breitere Formulierung vorzusehen, die sich auf die Bezeichnung

der verfolgten Ziele beschränkt (Artikel 48). Der Struktur der Artikel folgend, die dem Umweltschutz und der Lärmbekämpfung gewidmet sind, sieht er vor, dass für die Umsetzung der erwähnten Grundlagen geeignete Instrumente eigens in einem nachfolgenden Artikel zu bezeichnen (Artikel 50 bis). Die Terminologie dieses Artikels übernimmt den Begriff « Regionaler Energieplan » in Analogie mit derjenigen, die im kantonalen Recht für die Gemeinderichtpläne verwendet wird (EnG). Er schreibt ebenfalls vor, die territorialen Aspekte des regionalen Energieplans in die regionale Richtplanung zu übernehmen, um dem zwingenden Charakter für die Gemeinden Nachdruck zu verleihen.

VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Angesichts der vorausgehenden Ausführungen beantragt der Vorstand dem Rat, den dieser Botschaft beigelegte Beschlussentwurf anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG ; SGF 140.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) und sein Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (SGF 710.1 und 710.11),
- das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnG) und sein Ausführungsreglement vom 5. März 2001 (SGF 770.1 und 770.11),
- den regionalen Richtplan vom 16. Dezember 2016,

in Erwägung:

- der Stellungnahme des Agglomerationsvorstandes betreffend die Motion Leg2016-2021_2017_007,
- der Antwort des Agglomerationsvorstandes betreffend die Anfrage Leg2016-2021_2017_005,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,
- der Botschaft Nr.18 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Januar 2018,

beschliesst:

Erster Artikel

Unter Vorbehalt eines eventuellen fakultativen Referendums beschliesst der Agglomerationsrat, die Statuten mit dem Ziel zu ändern, die der Agglomeration übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes entsprechend der unter Artikel 2 vorgelegten Formulierung zu präzisieren.

Art. 2

Die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008 werden wie folgt geändert:

Art. 48 Grundlagen

¹ (...)

² *Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundlagen für die Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung und ist für eine koordinierte Entwicklung der Energieversorgungsnetze mit der Siedlungsentwicklung besorgt. **Neu***

Art. 50bis Energie (neu)

*Die Agglomeration versieht sich mit einem regionalen Energieplan und ist für die Transkription der territorialen Aspekte des Letzteren in den Richtplan der Agglomeration besorgt. **Neu***

Freiburg, den 22. Februar 2018

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Michel Moret

Félicien Frossard